

Andererseits ist festzustellen, daß durch die vollziehende und verfügende Tätigkeit staatlicher Organe auch andere, nicht vom Verwaltungsrecht geregelte gesellschaftliche Verhältnisse entstehen können. Z. B. kann durch einen von der Hauptverwaltung an einen volkseigenen Betrieb gerichteten Verwaltungsakt betr. Lieferung oder Vertragsabschluß ein gesellschaftliches Verhältnis zwischen diesem VEB und einem anderen begründet werden, das nicht Gegenstand des Verwaltungsrechts, sondern des Zivilrechts ist. Weiterhin konnte z. B. durch einen Verwaltungsakt ein Arbeiter in einen Betrieb eingewiesen werden, so daß zwischen dem Arbeiter und dem Betrieb ein gesellschaftliches Verhältnis entstand, das nicht Gegenstand des Verwaltungsrechts, sondern des Arbeitsrechts ist. Durch die vollziehende und verfügende Tätigkeit der Staatsorgane können also auch gesellschaftliche Verhältnisse entstehen, die Gegenstand anderer Rechtszweige sind.

In den obengenannten Fällen, in denen durch Verwaltungsakt ein anderes als durch das Verwaltungsrecht geregeltes Verhältnis begründet wird, entstehen jedoch in jedem Falle auch gesellschaftliche Beziehungen, die vom Verwaltungsrecht geregelt werden: so z. B. das gesellschaftliche Verhältnis zwischen dem angewiesenen volkseigenen Betrieb und der anweisenden Hauptverwaltung, zwischen dem eingewiesenen Arbeiter und dem die Einweisung erlassenden Staatsorgan. Diese gesellschaftlichen Verhältnisse stehen aber auch in einer ganz anderen Weise mit der vollziehenden und verfügenden Tätigkeit der Staatsorgane in Verbindung als die zivil- oder arbeitsrechtlichen. In diesen gesellschaftlichen Verhältnissen tritt das Staatsorgan als Subjekt in Ausübung vollziehender und verfügender Tätigkeit in Erscheinung. In den gesellschaftlichen Verhältnissen, die vom Zivil- und Arbeitsrecht geregelt werden und

durch Verwaltungsakt entstehen, tritt das staatliche Organ niemals in Ausübung der vollziehenden und verfügenden Tätigkeit, sondern in Ausübung einer anderen Tätigkeit auf, z. B. als juristische Person in Ausübung wirtschaftlicher Tätigkeit. Möglicherweise ist in diesem Rechtsverhältnis überhaupt kein staatliches Organ als Subjekt vorhanden.

Deshalb ist für die Charakterisierung bestimmter gesellschaftlicher Verhältnisse, für die Frage, ob bestimmte gesellschaftliche Verhältnisse Gegenstand des Verwaltungsrechts oder anderer Rechtszweige sind, nicht maßgebend, ob sie im Ergebnis der vollziehenden und verfügenden Tätigkeit, d. h. durch Verwaltungsrecht entstehen; entscheidend ist allein, ob ein Staatsorgan in Ausübung vollziehender und verfügender Tätigkeit als Subjekt des betr. gesellschaftlichen Verhältnisses auftritt.

Deshalb muß man den Gegenstand des Verwaltungsrechts in der Deutschen Demokratischen Republik wie folgt bestimmen: Der Gegenstand des Verwaltungsrechts der Deutschen Demokratischen Republik sind die den Werktätigen genehmen und vorteilhaften Verhältnisse, an denen mindestens auf einer Seite ein Staatsorgan unseres volksdemokratischen Staates in Ausübung vollziehender und verfügender Tätigkeit beteiligt ist. Unter vollziehender und verfügender Tätigkeit der demokratischen Staatsorgane ist diejenige Tätigkeit der Staatsorgane zu verstehen, die sie als staatliche Machtorgane zur unmittelbaren Verwirklichung des Aufbaus des Sozialismus als Zweck und Ziel unseres volksdemokratischen Staates in Form der schöpferischen Gestaltung und Organisierung der gesellschaftlichen Verhältnisse, die den Werktätigen genehm und vorteilhaft sind, ausüben.

## Zum Begriff der fortgesetzten Handlung

Von Dr. Kurt C o h n, Oberrichter am Obersten Gericht

*Verschiedene in den letzten Monaten veröffentlichte Urteile des Obersten Gerichts haben erkennen lassen, daß der von der früheren Rechtsprechung entwickelte Begriff des Fortsetzungszusammenhangs in der heutigen Rechtsprechung eine zum Teil neue Bedeutung gewinnt. Daher ist der nachstehende Beitrag, der vor allem eine historische Darstellung der Entstehung dieses Instituts gibt und der als Grundlage für die weitere Diskussion dienen soll, von Interesse.*

*Die Redaktion*

Der Begriff der fortgesetzten Handlung ist wesentlich älter als das Strafgesetzbuch. Schon Feuerbach kennt ihn unter der Bezeichnung fortgesetztes Verbrechen (*delictum continuatum*). Er hält ihn für einen Fall der Konkurrenz und leitet ihn — ob mit Recht, bleibe hier dahingestellt — aus dem *Corpus iuris* ab. Nach ihm liegt ein fortgesetztes Verbrechen vor, wenn dasselbe Gesetz durch mehrere Handlungen „an demselben Gegenstand“ übertreten ist (§§ 127, 128 seines Lehrbuches des „peinlichen Rechts“). Das so definierte fortgesetzte Verbrechen ist nur als eine Handlung zu bestrafen.

Der Begriff des fortgesetzten Verbrechens ist also bei Feuerbach nach rein objektiven Merkmalen bestimmt, wenn wir uns auch selbstverständlich darüber klar sein müssen, daß wir den „Gegenstand“ nicht mit dem heute so bezeichneten strafrechtlichen Begriff gleichsetzen können; insbesondere erfordert der Tatbestand des fortgesetzten Verbrechens nach Feuerbach nicht einen Gesamtvorsatz oder einen für alle Einzelhandlungen gemeinsamen Entschluß.

Feuerbachs Definition wurde von dem auch sonst von ihm stark beeinflussten bayrischen Strafgesetzbuch von 1813 übernommen, das ein Verbrechen als ein „fortgesetztes“ betrachtet, wenn es an demselben Gegenstände oder an derselben Person mehrmals begangen war. Einige spätere Theoretiker führten dagegen subjektive Elemente ein, so bereits Mittermaier in seiner Anmerkung

zu § 128 der 12. Auflage des Feuerbachschen Lehrbuches von 1825. Der Grund, warum das Gesetz (gemeint ist anscheinend das *Corpus iuris*) alle fortgesetzten Handlungen nur als ein Verbrechen auffasse, liege in der Willensrichtung des Verbrechers; alle „Akte“ erschienen nur als Ausführung des auf ein Verbrechen gerichteten verbrecherischen Entschlusses. Diese Auffassung blieb aber durchaus nicht unbestritten. Auch Schwarze, der spätere Mitverfasser des Entwurfs zum StGB, hat daran festgehalten, daß das fortgesetzte Verbrechen nicht auf einem von vornherein gefaßten Entschluß des Täters oder sonst dessen subjektivem Verhalten, sondern auch auf objektiven Merkmalen beruhe.<sup>1)</sup> Von anderer Seite wurde gefordert, den Begriff der fortgesetzten Handlung *de lege ferenda* überhaupt abzuschaffen<sup>2)</sup>. Mehrfach wurde betont, der Begriff der fortgesetzten Handlung sei geschaffen worden, um übermäßige Bestrafungen, wie sie bei Realkonkurrenz der damals in Deutschland als Regel herrschende Kumulationsgrundsatz („so viele Strafen wie Verbrechen“) zur Folge haben konnte, zu vermeiden<sup>3)</sup>.

Auch die subjektivistischen Theoretiker hatten Einfluß auf die Strafgesetzbücher der Partikularstaaten des 19. Jahrhunderts. Einige dieser Gesetzbücher definierten die fortgesetzte Handlung als Folge eines für alle Einzelheiten gemeinsamen vorausgegangenen Entschlusses (z. B. für den Bereich der vorsätzlichen fortgesetzten Handlung § 180 des badischen Strafgesetzbuches von 1845). Andere stellten wahlweise die fortgesetzte Handlung als Ergebnis eines Entschlusses und daneben als Verletzung eines einheitlichen fortdauernden Rechtsverhältnisses hin (so § 106 des hannoverschen Strafgesetzbuches von 1840). Andere nahmen zwar den Begriff der fortgesetzten Handlung auf, sahen aber von

1) Zur Lehre von dem fortgesetzten Verbrechen, Beilageheft zum „Gerichtssaal“ von 1857, S. 55 ff.: Beiträge zur Lehre vom fortgesetzten Verbrechen, Golt. Arch. 1860, S. 344 ff.

2) Rudolf Dietz, Zur Lehre vom sog. fortgesetzten Verbrechen, Gerichtssaal XII (1860) S. 500 ff.

3) z. B. Dietz a. a. O. S. 613; Schwarze a. a. O. S. 83.